

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.827.808

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4610/J-NR/2020 betreffend Politische Einflussnahme durch Konfuzius Institute, die die Abg. Dr. Helmut Brandstätter, Kolleginnen und Kollegen am 14. Dezember 2020 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Ungeachtet des Umstandes, dass die Fragestellungen weitgehend Inhalte betreffen, die in die Autonomie der Universitäten fallen und daher keine Gegenstände der Vollziehung durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung darstellen, wurde zu dieser Angelegenheit die Universität Wien und die Universität Graz um Stellungnahme ersucht. Die Antworten zu jenen Fragen, die in die Autonomie der Universitäten fallen, basieren auf den dazu eingelangten Stellungnahmen der Universität Graz sowie der Universität Wien, jeweils vom Jänner 2021.

Zu Fragen 1, 4, 16 und 17:

- *Warum wurde es der VR China, deren Werte nicht grundsätzlich mit den europäischen liberalen Prinzipien der Gesellschaftsausrichtung kompatibel sind, im Gegensatz zum international üblichen Modell von freistehenden Kulturinstituten erlaubt, eine staatliche Institution innerhalb österreichischer Bildungs- und Forschungsstätten zu beheimaten?*
- *Ist dem BMBWF die Rede von Li Changchun (siehe Begründung; <https://www.derstandard.at/storv/2000085531530/us-uni-wirft-chinaskonfuzius-institut-hinaus>) bekannt?*
 - a. Wenn ja, welche Maßnahmen trifft das BMBWF, um verdeckte politische Einflussnahme auf die Freiheit von Lehre und Forschung in Österreich durch Konfuzius Institut Mitarbeiter innen chinesischer Nationalität zu unterbinden?*

- *Wie wird die Unabhängigkeit der Lehre und Forschung trotz des Zuflusses von chinesischen Finanzmitteln garantiert?*
- *Ist dem Ministerium bekannt, dass die Konfuzius Institute chinesische soft power verbreiten sollen?*
 - a. *Wenn ja, welche Konsequenzen wurden/werden daraus gezogen?*

Die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre ist durch Art. 17 Staatsgrundgesetz 1867 garantiert. Gemäß Art. 81c B-VG handeln die öffentlichen Universitäten als Stätten freier wissenschaftlicher Forschung, Lehre und Erschließung der Künste im Rahmen der Gesetze autonom. Gemäß § 5 Universitätsgesetz 2002 sind die Universitäten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Gesetze und Verordnungen weisungsfrei gestellt. Sie unterliegen lediglich der Rechtsaufsicht des Bundes.

Da es kein gesetzliches Verbot zur Kooperation mit Konfuzius-Instituten gibt, stellt sich die Frage der Erlaubnis durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung nicht. Darüber hinaus genießen die Universitäten die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Es ist weiters Angelegenheit der gemäß Art. 81c B-VG autonomen Universitäten, derartige Einflüsse nicht zuzulassen. Die Interpretation von Intentionen des die Konfuzius-Institute finanzierenden Staates und damit der Ableitung von Entscheidungen obliegt den aufnehmenden Institutionen bzw. den autonomen Universitäten.

Zu Frage 2:

- *Wie hoch sind die Mittel, die von der VR China via von Hanban an die beiden österreichischen Konfuzius Institute fließen?*

Laut Auskunft der Universitäten Wien und Graz betrug die Finanzierung an der Universität Wien für 2020 ca. EUR 300.000,- und an der Universität Graz wurden von chinesischer Seite ca. EUR 100.000,- in die Kooperation im Rahmen des Konfuzius-Instituts eingebracht.

Zu Frage 3:

- *Ist dem BMBWF die Verbindung der Konfuzius Institute zum chinesischen Staat und zur Kommunistischen Partei der VR China bekannt?*

Medienartikel und Berichte über Verbindungen der Konfuzius-Institute zum chinesischen Staat und zur Kommunistischen Partei der Volksrepublik China sind im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung bekannt.

Zu Frage 5:

- *Gibt es Maßnahmen im BMBWF, Einflussnahme auf Freiheit von Forschung und Lehre in österreichischen Universitäten zu überwachen und notfalls zu unterbinden?*
 - a. *Wenn ja, bitte beschreiben Sie diese Maßnahmen.*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Da die bestehenden (verfassungs-)gesetzlichen Bestimmungen die Freiheit von Wissenschaft und Lehre garantieren und schützen, bedarf es grundsätzlich keiner Maßnahmen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Zu Frage 6:

- *Gibt es eine Evaluierung der beiden österreichischen Konfuzius Institute in Hinblick auf ihre Einflussnahme auf Lehre oder Forschung?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - b. *Wenn nein, ist in Anbetracht der internationalen Sorge und des deutschen Reports eine solche angedacht?*
 - c. *Wenn ja, was wurde untersucht?*

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung geht davon aus, dass keine expliziten Evaluierungen der beiden österreichischen Konfuzius-Institute in Hinblick auf ihre Einflussnahme auf Lehre oder Forschung stattgefunden haben. Die Freiheit von Lehre und Forschung ist ein rechtlich verankerter leitender Grundsatz in der Erfüllung aller Aufgaben einer Universität, der durch die Universität selbst und dem Agieren ihrer Angehörigen geschützt und gelebt wird.

Zu Frage 7:

- *Wie ist die Zusammenarbeit von Universitäten und ihnen angegliederten Konfuzius-Instituten ausgestaltet?*

Laut Stellungnahme der Universität Wien ist das Konfuzius-Institut nicht an der Universität Wien direkt angesiedelt, sondern am Sprachenzentrum der Universität Wien, einer 100%-Tochtergesellschaft der Universität Wien. Daher gibt es auch keine direkte Überschneidung mit dem Institut für Ostasienwissenschaften, wo auch die Sinologie verankert ist. Am Institut für Ostasienwissenschaften ist auch das Vienna Center for Taiwan Studies angesiedelt. Eine der Lehrenden ist taiwanesischer Herkunft mit österreichischer Staatsbürgerschaft.

Einige der Lehrkräfte des Konfuzius-Instituts unterrichten auch im Rahmen des Sinologiestudiums an der Universität Wien mit den Lehrmaterialien, die am Institut für Ostasienwissenschaften verwendet werden.

Abgesehen vom reinen Chinesisch-Sprachunterricht entfalten die chinesischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weder eine inner- noch außeruniversitäre Vortragstätigkeit. Alle Kulturveranstaltungen des Wiener-Konfuzius-Instituts sind öffentlich – in letzter Zeit pandemiebedingt mittels Livestreaming weltweit – mitverfolgbar.

Laut Auskunft der Universität Graz bildet die Partnerschaft der Universität Graz mit der Jiangsu Universität die Grundlage des Konfuzius-Instituts und stellt eine nachhaltige Kooperationsbasis dar. Das Konfuzius-Institut an der Universität Graz ist ein überfakultäres

Zentrum. Es ist nicht Bestandteil der regulären Forschung und Lehre, sondern eine eigene organisatorische Einheit und untersteht direkt dem Vizerektor für Finanzen, Personal und Standortentwicklung. Es gibt keinerlei Einfluss auf wissenschaftliche Bereiche, die über das Angebot des Konfuzius-Instituts hinausgehen.

Zu Frage 8:

- *Wird das BMBWF über die Kooperationsabkommen informiert?*
 - a. Wenn ja, gibt es Kontrollmöglichkeiten in Hinblick auf die Gestaltung dieser Abkommen?*
 - b. Wenn ja, wurden diese bereits genutzt? Hat das BMBWF Teile oder Klauseln in den Abkommen abgeändert oder Modifikationen verlangt?*

Unter Hinweis auf die vorstehenden Ausführungen zu Fragen 1, 4, 16 und 17 wird bemerkt, dass, solange keine gesetzliche Vorgabe zu Berichtspflichten besteht, wie etwa für Beteiligungen, das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung auf Nachfrage von Kooperationsabkommen informiert wird.

Zu Frage 9:

- *Gibt es gesetzliche Regelungen oder Richtlinien für internationale Kooperationen österreichischer Hochschulen mit ausländischen Instituten in Hinblick auf Freiheit der Forschung und Lehre?*
 - a. Wenn ja, bitte um Übermittlung.*

Vor dem Hintergrund der Freiheit der Forschung und Lehre gibt es keine gesetzlichen Regelungen oder Richtlinien für internationale Kooperationen österreichischer Hochschulen mit ausländischen Institutionen.

Zu Fragen 10, 14 und 15:

- *Wie setzt sich das Personal der Konfuzius Institute zusammen?*
 - a. Wie viele Mitarbeiter_innen sind in Wien bzw. Graz tätig?*
 - b. Wie viele Mitarbeiter_innen sind Staatsbürger_innen der VR China?*
 - c. Wie lange ist die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der chinesischen Mitarbeiter_innen?*
 - d. Welchen Visastatus genießen chinesische Mitarbeiter_innen?*
 - e. Hat das BMBWF Einfluss auf die Bestellung des Personals in den Konfuzius Instituten?*
 - f. Gehen chinesische Mitarbeiter_innen nach Ablauf ihrer Beschäftigung im Normalfall nach China zurück?*
 - g. Wie viele Mitarbeiter_innen von Konfuzius Instituten in Österreich waren vor oder nach ihrer Beschäftigung an diesem Konfuzius Institut bei einer staatlichen Behörde oder Institution der VR China beschäftigt?*
 - h. Gibt es einen Personalaustausch zwischen diplomatischen Vertretungen und Konfuzius Instituten?*

i. Wie viele Mitarbeiter innen der beiden österreichischen Konfuzius Institute waren vor ihrer Beschäftigung am Institut an einer diplomatischen Vertretung der VR China akkreditiert/beschäftigt?

ii. Wie viele Mitarbeiter innen der beiden österreichischen Konfuzius Institute wechselten nach ihrer Beschäftigung am Institut in eine [sic!] diplomatischen Vertretung der VR China?

- *Ist bekannt, ob an den Universitätsinstituten, die Konfuzius Institute beherbergen, taiwanesisches wissenschaftliches Personal lehrt oder forscht?*
- *Ist bekannt, ob an den Universitätsinstituten, die Konfuzius Institute beherbergen, wissenschaftliches Personal lehrt oder forscht, dem in der Vergangenheit ein Visum in die VR China verweigert wurde?*

Personalfragen und damit in Zusammenhang stehende Implikationen fallen – wie schon einleitend ausgeführt – nicht in die Ingerenz des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung, sondern obliegen den autonomen Universitäten.

Laut Auskunft der Universität Wien sind am Wiener-Konfuzius-Institut derzeit zwölf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unterschiedlichem Beschäftigungsausmaß tätig. Davon sind sieben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter chinesische Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürger.

Die meisten chinesischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben kurz vor Dienstantritt ihr Studium „Chinesisch als Fremdsprache“ bzw. Germanistik oder Linguistik mit BA bzw. MA abgeschlossen und beabsichtigen, nach Dienstende in China ihre Studien fortzusetzen. Manche der Lehrkräfte bzw. Vizedirektorinnen und Vizerektoren waren bereits an einem anderen Konfuzius-Institut tätig.

Lehrende mit BA-Abschluss bleiben zumeist ein Jahr in Wien und Lehrende mit MA-Abschluss oder höheren Abschluss bleiben tendenziell zwei Jahre und kehren danach zumeist nach China zurück. Sie reisen mit einem Visum D ein und erhalten einen Aufenthaltstitel „Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“ mit entsprechenden Verfahren bei der MA 35. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Wiener-Konfuzius-Institut waren davor, soweit dies bekannt ist, nicht an einer diplomatischen Vertretung der Volksrepublik China akkreditiert. Über die berufliche Zukunft ehemaliger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Konfuzius-Instituts liegen keine Informationen vor.

In der Stellungnahme der Universität Graz wird ausgeführt, dass am Grazer-Konfuzius-Institut drei Personen beschäftigt sind. Die chinesischen Lehrenden werden von der Jiangsu Universität zur Verfügung gestellt.

Zu Fragen 11 bis 13:

- *Gibt es Studien oder Statistiken, wie viele Forschungsprojekte an den Universitätsinstituten, die Konfuzius Institute beherbergen und von ihnen Zahlungen*

empfangen, Themen behandeln, die von der Regierung der VR China in internationaler Diplomatie ausgeklammert werden (Tibet, Xingxiang-Uigur, Tienanmen, Taiwan, peaceful evolution et al.)?

- *Ist bekannt, ob an den Universitätsinstituten, die Konfuzius Institute beherbergen, Texte des Dalai Lama gelesen oder Gelug (Yellow Hat) Buddhismus Kurse angeboten oder Gelug Buddhismus in anderen Kursen unterrichtet wird?*
- *Ist bekannt, ob an den Universitätsinstituten, die Konfuzius Institute beherbergen, Konferenzen zu Themen wie die Annexion von Tibet oder der Status/die Unabhängigkeit Taiwans abgehalten wurden, seit Konfuzius Institute dort eingerichtet wurden?*

Diesbezüglich liegen dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung keine Informationen vor.

Wien, 12. Februar 2021

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

